

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 43/2017

20.12.2017

1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 29 (Stomaartikel) – Übergangsfrist bis zum 31.01.2018 verlängert

Letztmalig mit Rundschreiben Nr. 07/2017 vom 28.11.2017 hatten wir darüber informiert, dass die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland den mit dem Saarländischen Apothekerverein e. V. geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit Stoma-Artikeln zum 31.12.2017 gekündigt hat. Da bis dato die vertragliche Situation ab dem 01.01.2018 immer noch unklar ist, haben wir uns mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland darauf verständigt, den bisher geltenden Vertrag zunächst bis zum 31.01.2018 zu verlängern.

Über die Frage, ob und wenn ja zu welchen Konditionen ein neuer Vertrag geschlossen wurde, werden wir Sie natürlich zeitnah informieren.

2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Verordnung von Hilfsmittel der Produktgruppe 15 – ableitende Inkontinenzhilfen - Vorsicht Retaxfalle!!!

Die AOK Rheinland/Pfalz-Saarland hat uns informiert, dass bei der Verordnung von **Dauerkathetern** ohne nähere Bezeichnung nur der Festbetrag für silikonisierte **Latexkatheter** in Höhe von 5,64 Euro erstattet wird. Möchte der Arzt **Silikonkatheter**, müssen diese unter Verwendung des Markennamens, der Pharmazentralnummer oder der zehnstelligen Hilfsmittelnummer verordnet sein. Nur in dem Fall wird der Festbetrag in Höhe von 21,18 Euro erstattet.

Ebenso bei der Verordnung von **Katheterbeuteln** ohne nähere Bezeichnung. Hier wird nur noch der Festbetrag für **unsterile** Urin-Beinbeutel in Höhe von 2,88 Euro erstattet. Soll der Patient mit **sterilen** Urin-Beinbeuteln (Festbetrag 4,25 Euro) oder einem **geschlossenen System** (Festbetrag 11,35 Euro) versorgt werden, muss dies ebenfalls unter Verwendung des Markennamens, der Pharmazentralnummer oder der zehnstelligen Hilfsmittelnummer verordnet sein.

Geregelt ist dies in § 5 Abs. 2 des Hilfsmittelliefervertrages mit der AOK RPS. „Wird ein Hilfsmittel ohne nähere Bezeichnung durch den Arzt verordnet, wählt die Apotheke unter Beachtung von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eine zweckmäßige Ausführung aus. Stehen mehrere vergleichbare Mittel zur Verfügung, ist ein preisgünstiges Mittel abzugeben. Kommt der Arzt seiner Verpflichtung zur Verordnung eines Hilfsmittels nach Produktart nicht nach, indem er das Hilfsmittel unter Verwendung des Markennamens, der Pharmazentralnummer oder der zehnstelligen Hilfsmittelnummer verordnet, kann die Apotheke auch ein anderes Hilfsmittel aus der gleichen Produktart abgeben. Wünscht der Versicherte eine aufwändigere Versorgung, als sie mit vergleichbaren, preisgünstigen Hilfsmitteln möglich ist, hat die Apotheke darauf hinzuweisen, dass die Mehraufwendungen zu seinen Lasten gehen und nicht von der Krankenkasse getragen werden. Im Festbetragsbereich ist dem Versicherten eine Versorgung ohne Eigenanteil anzubieten.“

3. Techniker Krankenkasse: Übergangsvereinbarung Stoma-Versorgung

Mit Rundschreiben Nr. 07/2017 vom 28.11.2017 hatten wir darüber informiert, dass die Techniker Krankenkasse die Anlage 29 zur Versorgung mit Stoma-Artikeln des Hilfsmittelliefervertrages zwischen TK und DAV zum 31.12.2017 gekündigt hat.

Die TK und der DAV verhandeln derzeit über die Fortsetzung der Versorgungsberechtigung; eine Nachfolgerevereinbarung wird jedoch voraussichtlich erst im ersten Quartal 2018 in Kraft treten.

Um die Versorgung ihrer Versicherten übergangsweise sicherzustellen, hat die TK mit dem DAV eine Friedenspflicht bis zum 31.03.2017 vereinbart, die Folgendes beinhaltet:

- Die bisherigen Regelungen zur Versorgung mit Stoma-Artikeln (Anlage 29 des TK- Hilfsmittelvertrags) gelten – mit Ausnahme der Vergütungsregelungen – bis zum 31.03.2018 fort.
- Die ab dem 01.01.2018 geltenden Preise finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → TK (unter Anlage 29) → Preisliste ab 01.01.2018

Die übergangsweise geltenden Vertragspreise sind ab 01.01.2018 in der Apothekensoftware für Sie hinterlegt. Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob für Sie eine Versorgung zu diesen Konditionen in Betracht kommt. Die Regelung gilt für alle Apotheken, unabhängig davon, ob Sie dem TK-Vertrag beigetreten sind. Eine Pflicht zur Versorgung besteht nicht. Auf Dokumentationspflichten verzichtet die TK.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer